

31. März 2014

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Auswirkungen der Rentenreform 2014 auf den TV UmBw

Das BAPersBw führt mit Bezugsschreiben wie folgt aus:

Wird das Gesetzespaket (einschließlich der abschlagsfreien Altersrente mit 63) wie geplant bis zum Sommer vom Bundestag verabschiedet, kann ein Arbeitnehmer, der mindestens 45 Jahre lang Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt hat und vor 1953 geboren wurde, ab dem 1. Juli 2014 schon mit 63 Jahren – statt wie bisher mit 65 – ohne Abschläge in Rente gehen.

Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld oder von Insolvenzgeld nach Konkurs des früheren Arbeitgebers, von beruflicher Weiterbildung oder Kurzarbeit werden dabei mitgezählt, ebenso Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des jüngsten Kindes oder der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen. Dagegen werden Zeiten mit Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe nicht angerechnet.

Für nach 1952 Geborene mit besonders langer Beitragszeit erhöht sich das abschlagsfreie Rentenalter stufenweise auf 65 Jahre. Besonders langjährig Versicherte ab dem Geburtsjahrgang 1964 können ihre Rente erst ab dem 65. Lebensjahr ohne Abschläge bekommen.

Soweit ein Arbeitnehmer der Bundeswehr, der sich in der Härtefallregelung gem. § 11 TV UmBw befindet, von vorstehender Gesetzesänderung betroffen sein wird, greift § 11 Abs. 9 b) in Verbindung mit § 17 TV UmBw. Danach endet der Anspruch auf die Ausgleichszahlung mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Beschäftigte die Voraussetzungen nach dem SGB VI auf Bezug einer ungekürzten Vollrente wegen Alters erfüllt.

Quelle: Schreiben BAPersBw an den VAB vom 12. März 2014

Herausgeber:

Verband der Arbeitnehmer
der Bundeswehr

Rochusstraße 178

53123 Bonn

www.vab-gewerkschaft.de

...aus der Tariflandschaft

Durchführungshinweise zur neuen Entgeltordnung

Der BMI hat nunmehr die angekündigten Durchführungsbestimmungen zur neuen Entgeltordnung mit Bezugsrundschriften veröffentlicht. In 259 Seiten wird detailliert die Umsetzung des Tarifergebnisses aus Sicht der Arbeitgeber beschrieben.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen für besondere Beschäftigungsgruppen (Teil III der Entgeltordnung) in dem Rundschreiben nicht enthalten sind. Hierzu sagt der BMI eine gesonderte Bekanntmachung und Integration in das Bezugsrundschriften zu. Die Erläuterungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Teile IV bis VI der Entgeltordnung (Teil IV befasst sich mit Tätigkeitsmerkmalen in der Bundeswehr) erfolgen wiederum in Abstimmung mit den betroffenen Ressorts.

An dieser Stelle sei auf das vielfältige Informations- und Schulungsangebot des VAB zur neuen Entgeltordnung hingewiesen.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31003/2#4 vom 24. März 2014

Durchführungshinweise zur Elternzeit für Tarifbeschäftigte des Bundes

Mit Bezugsrundschriften hat der BMI seine Durchführungshinweise aufgrund gesetzlicher Änderungen vom 15. Februar 2013 zur Elternzeit für Tarifbeschäftigte des Bundes angepasst.

Hierbei wird auf die Anspruchsvoraussetzungen für Elternzeit, deren Inanspruchnahme sowie auf die Arbeits-, tarif- und betriebsrentenrechtlichen Auswirkungen auf das fortbestehende Arbeitsverhältnis eingegangen.

Daneben wird auch das Model der Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit dargestellt und erläutert.

Quelle: Rundschreiben BMI – Az D 5 – 31007/6#2 vom 24. Januar 2014

...aus der Rechtsprechung

BAG: Auskunft über personenbezogene Daten - Rechtsweg

Das BAG hat sich mit Bezugsurteil mit der Fragestellung beschäftigt, inwieweit ein Anspruch nach dem Bundesdatenschutzgesetz auf Auskunft über gespeicherte personenbezogene Daten besteht und über die Zulässigkeit des Rechtsweg bei Streitigkeiten zu den Arbeitsgerichten.

Im vorliegenden Fall wurde über das Arbeitsverhältnis, seine Beendigung und die aktuelle Tätigkeit des Klägers in den Medien berichtet. Der Kläger bat daraufhin von seinem alten Arbeitgeber um Auskunft über die über ihn gespeicherten personenbezogenen Daten, ihre Herkunft, den Zweck der Speicherung und mögliche Empfänger der Daten.

Zunächst stellt das BAG fest, dass die Arbeitsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern aus dem Arbeitsverhältnis zuständig sind. Im vorliegenden Fall steht die Nachfrage nach den Daten im Zusammenhang mit dem ehemaligen Arbeitsverhältnis, so dass der Klageweg zu den Arbeitsgerichten zulässig ist.

Quelle: Beschluss Bundesarbeitsgericht – Az 10 AZB 77/13 vom 3. Februar 2014

BAG: Beschlussfassung des Betriebsrates – Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung

Das BAG hält an seiner Rechtsauffassung, nachdem ein Beschluss des Betriebsrates zu einem nicht in der Tagesordnung aufgeführten Punkt auch bei einstimmiger Beschlussfassung nur dann gefasst werden kann, wenn alle Betriebsratsmitglieder anwesend sind, nicht mehr fest.

Das Betriebsverfassungsgericht regelt die Voraussetzungen einer wirksamen Beschlussfassung des Betriebsrates nicht abschließend. Demnach ist es nunmehr für die Wirksamkeit eines Beschlusses ausreichend, wenn alle Betriebsratsmitglieder einschließlich erforderlicher Ersatzmitglieder rechtzeitig zur Sitzung geladen worden sind und die beschlussfähig Erschienenen in dieser Sitzung eine Ergänzung oder Erstellung der Tagesordnung einstimmig beschließen.

Quelle: Beschluss Bundesarbeitsgericht – Az 7 AS 6/13 vom 22. Januar 2014

BAG: Keine Berücksichtigung von Trennungsgeld bei der Berechnung des Aufstockungsbetrages

Das BAG hat geurteilt, dass Trennungsgeld bei der Berechnung des Aufstockungsbetrags nach § 5 Abs. 1 und Abs. 2 TV ATZ nicht anspruchsmindernd zu berücksichtigen ist, weil es weder Bestandteil der Bezüge im Sinne von § 4 des Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit vom 05.05.1998 (TV ATZ) noch des Arbeitsentgelts im Sinne des § 5 Abs. 2 TV ATZ ist.

Das Trennungsgeld stellt – unabhängig davon, ob es teilweise steuer- und/oder sozialversicherungspflichtig ist – keinen Bezug oder Bezügebestandteil im Sinne von § 4 TV ATZ dar.

Diese streitige Frage wurde nunmehr in dem im Januar 2014 veröffentlichten Urteil des BAG höchststrichterlich entschieden.

Quelle: Urteil Bundesarbeitsgericht - Az 9 AZR 9/12 vom 17. September 2013

BVerwG: Kein lesender Zugriff des Personalrats auf Daten der elektronischen Arbeitszeiterfassung

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Bezugsurteil entschieden, dass der Personalrat nicht von der Dienststelle verlangen kann, den Zugriff auf die in der elektronischen Arbeitszeiterfassung gespeicherten Daten der namentlich bezeichneten Beschäftigten zu erhalten.

In der Begründung wird ausgeführt, dass der Personalrat Anspruch auf Auskunft durch die Dienststelle hat, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er kann sich hier zwar auf seine Aufgabe berufen, die Einhaltung der zugunsten der Beschäftigten geltenden Gesetze, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen zu überwachen. Soweit er dafür Einsicht in die Arbeitszeitdaten der Beschäftigten verlangen kann, genügt es jedoch, wenn ihm diese Daten in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt werden. Ein unmittelbarer („lesender“) Zugriff auf die Arbeitszeitdaten der namentlich bezeichneten Beschäftigten ist nicht erforderlich.

Quelle: Beschluss Bundesverwaltungsgericht – Az 6 P 1.13 vom 19. März 2014

...aus der Politik

Kleine Anfrage: Rentenpläne der Bundesregierung

In einer kleinen Anfrage bitten Abgeordnete des Deutschen Bundestages um Stellungnahme der Bundesregierung zu ihren Rentenplänen. Referenziert wird hierbei auf die Rentenentwicklung und deren Finanzierung bis zum Jahr 2030.

Detailliert geht die Bundesregierung auf die einzelnen Fragen ein und zeigt auf, wie sich die Finanzierung, insbesondere der im Koalitionsvertrag festgelegten Leistungen (z.B.: Rente ab dem 63. Lebensjahr, Verbesserungen in der Anerkennung von Kindererziehungszeiten), gestaltet.

Quelle: Deutscher Bundestag – Drucksache 18/629 vom 20. Februar 2014

Bundestag: Lohnlücke zwischen Frauen und Männern

Die anhaltende Lohnlücke zwischen Männern und Frauen von durchschnittlich 22 Prozent ist ein Skandal. In dieser Einschätzung waren sich bei der Debatte am Freitag, 21. März 2014, die Rednerinnen aller Fraktionen einig. In der Frage, mit welchen Maßnahmen dagegen angegangen werden könnte, gab es jedoch unterschiedliche Auffassungen.

Diese reichen von einem Entgeltgleichheitsgesetz über den Ausbau von Betreuungsmöglichkeiten, die Aufwertung sozialer Berufe, das Heranführen von Mädchen an typische Männerberufe und auch die verbesserte Mütterrente. Ebenfalls als Option wurde der gesetzliche Anspruch auf die Rückkehr von einem Teilzeit- zu einem Vollzeitarbeitsplatz angebracht.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 21. März 2014

Bundestag: NATO Bündnisfall bleibt

Gegen das Votum der übrigen Fraktionen hat der Bundestag am 20. März 2014 einen Antrag auf Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses abgelehnt, den Nato-Bündnisfall zu beenden. Die Antragsteller wollten die Bundesregierung auffordern, sich auf Nato-Ebene dafür einzusetzen, den Bündnisfall, der nach den Anschlägen in New York vom 11. September 2001 am 4. Oktober 2001 ausgerufen worden war, zu beenden, ihn gegebenenfalls sogar einseitig als beendet zu erklären. An den Einsätzen, die sich aus dem ausgerufenen Nato-Bündnisfall herleiten, sollte sich Deutschland nach dem Willen des Antragstellers nicht mehr beteiligen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 21. März 2014

Bundestag: Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen

Mit der Koalitionsmehrheit hat der Bundestag am 20. März 2014 einen Antrag zur Einsetzung einer "Kommission zur Überprüfung und Sicherung der Parlamentsrechte bei der Mandatierung von Auslandseinsätzen der Bundeswehr" angenommen. Ziel der 16-köpfigen Kommission, deren Mitglieder von den Fraktionen benannt werden, ist die rechtliche und politische Prüfung, ob das Parlamentsbeteiligungsgesetz geändert werden müsste. Die Kommission soll bis in einem Jahr "Handlungsoptionen" formulieren.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 21. März 2014

Bundestag: Rentenversicherungsbeiträge bleiben konstant

Der Bundestag hat am 20. Februar 2014 den Gesetzentwurf zur Festsetzung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2014 auf Empfehlung des Ausschusses für Arbeit und Soziales angenommen. Damit werden der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung für das Jahr 2014 – wie bisher – auf 18,9 Prozent und der Beitragssatz in der knappschaftlichen Rentenversicherung auf 25,1 Prozent festgesetzt.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 21. Februar 2014

Bundestag: Verlängerung Auslandseinsätze

Mit 525 Ja-Stimmen bei 61 Nein-Stimmen und vier Enthaltungen hat der Bundestag am 20. Februar 2014 in namentlicher Abstimmung die Beteiligung bewaffneter Bundeswehr-Streitkräfte an der EU-geführten Ausbildungsmission EUTM in Mali bis längstens zum 28. Februar 2015 verlängert. Bis zu 250 Soldaten können damit weiterhin den Verteidigungs- und Sicherheitskräften in dem westafrikanischen Land koordinierte Hilfe leisten, die sich an den innerstaatlichen Erfordernissen orientiert.

Mit 498 Ja-Stimmen bei 84 Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen hat der Bundestag am 20. Februar 2014 ebenfalls in namentlicher Abstimmung das ISAF-Mandat der Bundeswehr bis Ende 2014 verlängert. Er schloss sich dabei einer Empfehlung des Auswärtigen Ausschusses an. Bis zu 3.300 Soldaten können sich damit weiterhin an der Nato-geführten Internationalen Sicherheitsunterstützungstruppe in Afghanistan (ISAF) beteiligen.

Quelle: Deutscher Bundestag – Pressemitteilung vom 21. Februar 2014

Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb

53123 Bonn - Rochusstraße 178

Name		Vorname		Geburtsdag	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
PLZ	Ort	Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Berufs- oder Funktionsbezeichnung		E-Mail-Adresse			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
Beschäftigungsdienststelle		Straße/Haus-Nr.			
<input type="text"/>		<input type="text"/>			
PLZ	Ort	Personal bearbeitende Dienststelle			
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>			
Entgeltgruppe: _____	Teilzeitbeschäftigt: <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, zu _____ %	Werber: _____		Mitgliedsnummer: _____	
	Auszubildende/r: <input type="checkbox"/> Ja				
Ich bin noch Mitglied in der Gewerkschaft: _____		<input type="checkbox"/> Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am:		<input type="text"/>	
Bereich (I–VIII)		Bundesland		Standortgruppe	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR e.V. im dbb, ROCHUSSTRASSE 178, 53123 BONN

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE97VAB00000037141

Mandatsreferenz: Wird vom VAB nach Zuteilung der Mitgliedsnummer separat mitgeteilt.

EINZUGSERMÄCHTIGUNG:

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., Rochusstraße 178, 53123 Bonn widerruflich, die von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge in der jeweils gültigen Höhe bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto

vierteljährlich halbjährlich jährlich einzuziehen.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT:

Ich ermächtige den VAB, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom VAB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung Einmalige Zahlung

Name des Kontoinhabers (Name, Vorname)	Straße und Hausnummer	PLZ und Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Name der Bank	BIC	IBAN
<input type="text"/>	<input type="text"/>	DE <input type="text"/>

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Ort _____ Datum _____ Unterschrift _____

Monatsbeiträge 2014

EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €	EG	KRGrp	Beitrag €
1		7,75	4	4a	11,00	8	8a	13,00	12	12a	15,50
2		9,75	5		11,50	9	9b, 9a	14,00	13		19,00
3Ü		10,00	6		12,00	10	10a, 9d, 9c	16,25	14		20,75
9	9a	10,50	7	7a	12,25	11	11a, 11b	16,75	15		22,50

Teilzeitbeschäftigte mit einer Beschäftigung bis zu 70% der regelmäßigen Arbeitszeit zahlen die Hälfte des jeweiligen Monatsbeitrages, aufgerundet auf € 0,25. Renten: € 2,50/Monat
Auszubildende: € 1,50/Monat

Im Mitgliedsbeitrag enthalten ist eine Unfallversicherungsbeitrag bei der DBV mit einer Todesfallermächtigung von € 1.250 einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750 und ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5 sowie eine Diensthaftpflichtversicherung.